Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr Stand: Dezember 2024 2025

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2025

Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr Stand: Dezember 2024 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.580.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.866.900,00€
einem Jahresüberschuss von	
einem Jahresfehlbetrag von	3.286.800,00 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haus-	
haltsausgleich	0,00€
	,
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	-3.286.800,00 €
Ausgleichsrücklage	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.095.800,00€
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.117.600,00 €
3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	15.971.900,00 €
auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	17.514.500,00 €
auf	
festgesetzt.	

Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr** Stand: Dezember 2024 **2025** 

§ 2

## Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	
	und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	11.718.500,00€
2.	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	26.790.000,00€
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000.000,00€
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan	
	ausgewiesenen Stellen auf	327,5908

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

1. Grundsteuer

a) far are fand and forstwirtscharmenen Betrief	
(Grundsteuer A)	379 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	523 %
2. Gewerbesteuer	390 %

**§ 4** 

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr Stand: Dezember 2024 2025

§ 5

1. Der Etat gliedert sich in fünf Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 (sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde mit Einschränkung des Gesamtbetrages der Kreditermächtigung auf 11.000.000,00 € am 14.01.2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 14. Januar 2025

L.S.

gez. Toni Köppen Bürgermeister